

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis  
und die Erteilung von Abstimmungsscheinen  
für den Bürgerentscheid**

**„Sollen für die Gemeinde Osterstedt Eignungsflächen für die Windenergienutzung nördlich der Ortslage Osterstedts zur Errichtung eines Bürgerwindparks ausgewiesen werden?  
am 10. Oktober 2010**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „Sollen für die Gemeinde Osterstedt Eignungsflächen für die Windenergienutzung nördlich der Ortslage Osterstedts zur Errichtung eines Bürgerwindparks ausgewiesen werden?“ wird in der Zeit vom **20. September 2010 bis 24. September 2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und außerdem Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) im Rathaus in Hohenwestedt, Bürgerbüro, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 28 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. September 2010** bis zum **24. September 2010**, spätestens am **24. September 2010 bis 12.00 Uhr**, bei dem Gemeindevahlleiter **Gemeinde Osterstedt - Der Bürgermeister - 25590 Osterstedt**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Das Abstimmungsverzeichnis kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des **Bürgerbüros in Hohenwestedt, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**, eingesehen werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **19. September 2010** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung in Osterstedt, „Treffpunkt Ole School“, Hauptstraße 34

oder

durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie sich am Abstimmungstag während der Abstimmungsdauer aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält oder
    - b) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindegewahlleiterin bekannt geworden ist.

Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **08. Oktober 2010, 12.00 Uhr, im Bürgerbüro in Hohenwestedt, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**, schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich), beantragt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus dem unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis **zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr**, stellen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins glaubhaft machen.

Eine Antragstellung per Internet unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) ist möglich.

6. Mit dem Abstimmungsantrag erhält der Abstimmungsberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist,
  - versehenen hellroten Abstimmungsbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Antragstellerin oder der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungs-

scheinantrag, eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter absenden, dass er dort spätestens am **Abstimmungstag bis 18.00 Uhr** eingehen kann.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Osterstedt, 30. Juli 2010

gez. Johannes-Wilhelm Wittmaack  
Gemeindevahlleiter